

Anlage 4:

**Bebauungsplan Nr. 208, 1. Änderung
- Am Trimbuschhof -
Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen**

Abwägungsvorschlag

**der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligungen der Behörden und der
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen
Stellungnahmen**

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 02. Dezember 2020 durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde zudem die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 18. Dezember 2020 zur Planung zu äußern. Die Planunterlagen konnten bis zum 18. Dezember 2020 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B, Langekampstraße 36) und im Internetauftritt der Stadt Herne eingesehen werden. Es gingen keine Eingaben ein.

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 03. Dezember 2020 bis zum 11. Januar 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt acht Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben vier Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ab. Es gingen folgende abwägungsrelevante Eingaben mit substantiellem Inhalt ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:

<p>1. Schreiben der Stadt Herne, Fachbereich 51/1 – Generelle Planung und Wohnraumförderung vom 16.12.2020</p> <p>Bezogen auf den Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne (erste Teilfortschreibung Juni 2020) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 weder innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches noch im Bereich eines Sonderstandortes, es handelt sich hier um eine städtebaulich nicht-integrierte Lage. Gemäß Steuerungsleitsatz II des Masterplans Einzelhandel ist in städtebaulich nicht-integrierten Lagen zukünftig kein Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment vorzusehen.</p> <p>Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) stellt nahezu den gesamten Geltungsbereich als Gewerbliche Baufläche dar und legt ihn regionalplanerisch gleichzeitig als Gewerblich-industriellen Bereich (GIB) fest. Das bedeutet gemäß LEP-Ziel 6.5-1 keine Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel. Ausnahmen davon sind lediglich im Rahmen</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	--

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>des LEP-Ziels 6.5-7 möglich, d. h. Sortimente und deren Verkaufsflächen sind in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Nur ausnahmsweise sind geringfügige Erweiterungen möglich, wenn keine zentralen Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.</p> <p>Der vorhandene Einzelhandel ist auf den Bestand festzusetzen, außerhalb dessen ist kein zentren- / nahversorgungsrelevanter Einzelhandel zulässig.</p>	
<p>2. Schreiben der Stadt Herne, Fachbereich 44/1 – Öffentliche Ordnung – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten vom 07.12.2020</p> <p>der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg hat bei einer Luftbildauswertung nach Kampfmitteln festgestellt, dass sich in dem Bereich neun vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen befindet.</p> <p>Die vermutlichen Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind mit den Nummern 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498 und 10681 bezeichnet. Aus der beigefügten Karte ist die ungefähre Lage der bisher unbearbeiteten Verdachtspunkte ersichtlich.</p> <p>Die Koordinaten nach UTM lauten:</p> <p>Nr. 2491 = Rechtswert = 378291,15 Hochwert 5712374,90 Nr. 2492 = Rechtswert = 378262,78 Hochwert 5712341,30 Nr. 2493 = Rechtswert = 378282,31 Hochwert 5712317,54 Nr. 2494 = Rechtswert = 378253,63 Hochwert 5712312,35 Nr. 2495 = Rechtswert = 378340,03 Hochwert 5712167,56 Nr. 2496 = Rechtswert = 378150,60 Hochwert 5712167,17 Nr. 2497 = Rechtswert = 378142,43 Hochwert 5712157,65 Nr. 2498 = Rechtswert = 378140,52 Hochwert 5712137,25 Nr. 10681 = Rechtswert = 377917,93 Hochwert 5712153,28</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahmen wurden als Hinweis „2. Kampfmittel“ in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Die Angelegenheit wird unter den Fundstellennummern 59-06-36885 (Nr. 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498) und 59-06-37985 (10681) geführt.</p> <p>Im Bereich dieser vermutlichen Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind erdeingreifende Maßnahmen aller Art in einem Radius von 20 m nicht gestattet. Sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn die vermutlichen Bombenblindgänger-Einschlagstellen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg überprüft worden sind.</p> <p>Für die Überprüfung der vermutlichen Bombenblindgänger-Einschlagstellen haben Sie sich mit dem Fachbereich Öffentliche Ordnung, Telefon 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Ansonsten bestehen für den übrigen Bereich grundsätzlich keine Bedenken seitens der Kampfmittelbeseitigung.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenabwürfe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden ist aus Gründen der öffentliche Sicherheit und Ordnung folgende Empfehlung zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesucht werden. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie Ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung Fertigstellungstermin der Baugrube 5 Werkzeuge vorher unter der Rufnummer 02323/ 16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arns-	
--	--

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>berg erfolgen.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/ 16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 verständigt werden.3. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln notwendig. Hierzu ist rechtzeitig mit dem Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 Kontakt aufzunehmen. <p>Die Beachtung meiner Hinweise wird dringend empfohlen, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des Vorhabens zu gewährleisten ist.</p> <p>Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit bei der Kampfmittelräumung im Stadtgebiet möchte ich mich schon heute bei Ihnen recht herzlich bedanken.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 04.10.2023:</u></p> <p>aktuell sind die Verdachtspunkte 2495, 2496, 2497 und 10681 bereits abschließend durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBDWL) überprüft worden. Die Überprüfung der Verdachtspunkte 2491, 2492, 2493, 2494 und 2498 ist beim KBDWL beantragt worden.</p> <p>Da es sich in dem betreffenden Bereich des Bebauungsplans um ein Bombenabwurfgebiet handelt, hat die vorliegende Stellungnahme weiterhin Bestand.</p>	
--	--